

**Satzung zur Änderung der
Benutzungssatzungs- und Gebührensatzung
der Ortsgemeinde Hahn b. M.**

für das Dorfgemeinschaftshaus Hahn b. M.

vom **24. Feb. 2023**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hahn b. M. hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderungen

§ 6 Abs. 1 der Benutzungssatzung und Gebührensatzung der Ortsgemeinde Hahn b. M. für das Dorfgemeinschaftshaus vom 20.11.2021 wird wie folgt geändert:

„§ 6 Benutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Anlagen erhebt die Ortsgemeinde folgende Benutzungsgebühren:

| | Einwohner der Ortsgemeinde | Ortsfremde |
|---------------------------|-----------------------------------|-------------------|
| 1.) Benutzungsgebühr | | |
| a) für den ersten Tag | 120,00 € | 150,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 80,00 € | 90,00 € |
| 2.) Trauerkaffee | 70,00 € | 90,00 € |
| 3.) Reinigungskosten | 70,00 € | 70,00 € |

Die Kosten für Strom, Wasser/Abwasser und Heizung sind in der Benutzungsgebühr nach Nr. 1.) enthalten.

Bei gewerblichen Veranstaltungen wird zusätzlich zu der Gebühr nach Nr. 1 ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

Sofern politische Veranstaltungen ausnahmsweise zugelassen werden, wird zusätzlich zu der Gebühr nach Nr. 1 ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

Sind zusätzliche Leistungen der Ortsgemeinde notwendig, werden diese dem Nutzer nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

(2) Pro Nutzung erhebt die Ortsgemeinde eine Kautions i. H. v. 100,00 €. Die Kautions ist fällig in bar bei der Schlüsselübergabe. Sie wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe und Reinigung der Räumlichkeiten in bar an den jeweiligen Nutzer zurückerstattet; eine Verrechnung mit den sonstigen Benutzungsgebühren erfolgt nicht. Sofern während der Nutzung Schäden entstehen, die der Nutzer zu verschulden hat, wird die Kautions bis zur Klärung des Sachverhaltes vollständig einbehalten. Über die Hinterlegung der Kautions erhält der Nutzer eine entsprechende Quittung. Die ordnungsgemäße Rückgabe der Kautions ist vom Nutzer schriftlich zu bestätigen.

(3) Ortsansässige Vereine, die nach einer Vereinssatzung im Sinne des BGB geführt werden, erhalten die Räumlichkeiten einmal im Jahr kostenlos zur Verfügung gestellt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Veranstaltungen des Jugendbahnhofes.

(5) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 ist auch dann zu entrichten, wenn infolge nicht rechtzeitiger (mindestens eine Woche) oder nicht ordnungsgemäßer vorheriger Abmeldung der Nutzung bei dem Ortsbürgermeister oder bei dessen Beauftragten Anderen die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses vorenthalten wird.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Hahn b. M., 24. Feb. 2023

R. Reis

Roland Reis
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 22 / 2023 am 02.06.2023

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 19.06.2023
Im Auftrag

Carolin Grahn

Carolin Grahn
Verbandsgemeindehauptsekretärin

